

ESL Schaubensicherungslack

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung ESL Schaubensicherungslack

Chemische
Bezeichnung

Produktart Gemisch

1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

- Klebstoffe, Dichtstoffe
- Nur zur berufsmäßigen Verwendung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Dieses Produkt sollte nicht für andere als die oben genannten Anwendungen verwendet werden.

1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ECS Cleaning Solutions GmbH
Wolfener Str. 32-34
D-12681 Berlin Deutschland
Telefon : +49 (0)30 / 36 46 40 36

Händler

ECS AG
Talstrasse 35-37
8808 Pfaeffikon
Switzerland
gunnar.kleinmann@ecsag.com
+41 (0)44 / 787 53 53

1.4 - Notrufnummer

Verwenden Sie Ihre nationale oder lokale Notrufnummer (Deutschland)

Tel. No.: +49(0)30-19240.

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Schweiz)/ Centro svizzero di informazione tossicologica (Svizzera)/ Centre Suisse d'Information Toxicologique (Suisse)

Tel. No.: +41 44 251 51 51

Tox Info Suisse Notrufnummer: 145 (24 Stunden)/ Numero di emergenza Tox Info Suisse: 145 (24 ore)/ Tox Info

Suisse Numéro d'urgence: 145 (24h)

Giftnotrufzentrale (Österreich)

Tel. No.: +43 1 406 4343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

ESL Schaubensicherungslack

Enthält: n-Butylacetat | Ethylacetat

Signalwort : Gefahr

Gefahrenpiktogramme



Gefahrenhinweise

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P240	Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241	Explosionssgeschützte elektrische Betriebsmittel/Beleuchtung/Lüftungsanlagen verwenden.
P242	Funkenarmes Werkzeug verwenden.
P243	Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
P261	Einatmen von Rauch/Dampf vermeiden.
P264	Nach Gebrauch Gesicht/Hände gründlich waschen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Augenschutz/Schutzhandschuhe tragen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312	Bei Unwohlsein Arzt/GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Behälter/Inhalt in eine geeignete Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen gemäß lokalen/nationalen/regionalen Vorschriften.

EUH-Sätze

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
--------	---

2.3 - Sonstige Gefahren

PBT-Stoffe

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

vPvB-Stoffe

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

ESL Schaubensicherungslack

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 - Gemische

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Angaben zum Stoff
n-Butylacetat	CAS-Nr. : 123-86-4 INDEX-Nr. : 607-025-00-1 EG-Nr. : 204-658-1	>= 20 - < 40	Flam. Liq. 3 - H226 STOT SE 3 - H336 EUH066	(a) (b)
Ethylacetat	CAS-Nr. : 141-78-6 INDEX-Nr. : 607-022-00-5 EG-Nr. : 205-500-4	>= 20 - < 40	Eye Irrit. 2 - H319 Flam. Liq. 2 - H225 STOT SE 3 - H336 EUH066	(a) (b)

(a) Stoff, der zur Einstufung beiträgt

(b) Stoff mit Expositionsgrenzwert

- Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

- Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
- Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
- Für Frischluft sorgen.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- Sofort abwaschen mit:Wasser
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Auch schon bei Verdacht einer Vergiftung ist ärztliche Begutachtung erforderlich.
- Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen - Nach Einatmen

- Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome und Wirkungen - Nach Hautkontakt

- Längerer oder wiederholter Kontakt mit Haut- oder Schleimhaut führt zu Reizsymptomen wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung etc.

Symptome und Wirkungen - Nach Augenkontakt

- Verursacht schwere Augenreizungen.

ESL Schaubensicherungslack

Symptome und Wirkungen - - Keine Informationen verfügbar.
Nach Verschlucken

4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 - Löschmittel

Geeignete Löschmittel - ABC-Pulver
 - Wassernebel
 - Kohlendioxid (CO₂)
 - Schaumstoff

Ungeeignete Löschmittel - Starker Wasserstrahl

5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Gemisch ausgehende
Gefahren

Gefährliche - Keine Daten verfügbar.
Zersetzungsprodukte

5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzkleidung tragen.
- Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.
- Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.
- Produkt aus Brandbereich entfernen.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes - Für ausreichende Lüftung sorgen.
Personal

- Alle Zündquellen entfernen.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Einsatzkräfte - Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
 - Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ESL Schaubensicherungslack

- Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Behörden benachrichtigen, wenn Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt.

6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung - Keine Informationen verfügbar.

Methoden und Material für Reinigung - Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säure- oder Universalbindemittel) absorbieren.
- Betroffenen Bereich lüften.

Ungeeignete Methoden - Keine Informationen verfügbar.

6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Beseitigung: Siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlung

- Wenn das Produkt heiß ist, entwickelt es entzündliche Dämpfe.
- Behälter nach der Entnahme des Produkts immer gut verschließen.
- Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- Im Dampfraum geschlossener Systeme können sich brennbare Dämpfe ansammeln.
- Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.
- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Behälter dicht geschlossen halten.
- Verpackungen, die diese Artikel enthalten, müssen deutlich gekennzeichnet sein.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen.
- Bei der Verwendung nicht rauchen.
- Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerklasse: Entzündbare Flüssigkeiten
- Für eine ausreichende Belüftung des Lagerraums sorgen.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Die Ansammlung elektrostatischer Ladungen ist zu vermeiden.
- Ungekennzeichnete Behälter sind zu vermeiden.
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

ESL Schaubensicherungslack

7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 - Zu überwachende Parameter

n-Butylacetat (123-86-4)	
IOELV TWA mg/m ³ (UE)	241 mg/m ³
IOELV TWA ppm (UE)	50 ppm
IOELV STEL mg/m ³ (UE)	723 mg/m ³
IOELV STEL ppm (UE)	150 ppm
TRGS900 mg/m ³ (DE)	300 mg/m ³
TRGS900 ppm (DE)	62 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m ³ (DE)	600 mg/m ³
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	124 ppm
Ethylacetat (141-78-6)	
IOELV TWA mg/m ³ (UE)	734 mg/m ³
IOELV TWA ppm (UE)	200 ppm
IOELV STEL mg/m ³ (UE)	1468 mg/m ³
IOELV STEL ppm (UE)	400 ppm
TRGS900 mg/m ³ (DE)	730 mg/m ³
TRGS900 ppm (DE)	200 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m ³ (DE)	1460 mg/m ³
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	400 ppm

- Keine Daten verfügbar.

DNEL / PNEC

n-Butylacetat (123-86-4)			
Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Kurzzeit oral (akut)	2 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	2 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	600 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
DNEL akut inhalativ	600 mg/m ³	Arbeiter	Lokal
DNEL akut inhalativ	300 mg/m ³	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	300 mg/m ³	Verbraucher	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	300 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	300 mg/m ³	Arbeiter	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	35.7 mg/m ³	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	35.7 mg/m ³	Verbraucher	Lokal
DNEL akut dermal, Kurzzeit	11 mg/kg	Arbeiter	Systemisch
DNEL akut dermal, Kurzzeit	6 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	11 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	6 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	0.18 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	0.018 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	0.36 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	0.981 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	0.098 mg/kg		
PNEC Boden	0.09 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	35.6 mg/l		

ESL Schaubensicherungslack

Ethylacetat (141-78-6)			
Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	4.5 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	1468 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
DNEL akut inhalativ	1468 mg/m ³	Arbeiter	Lokal
DNEL akut inhalativ	734 mg/m ³	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	734 mg/m ³	Verbraucher	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	734 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	734 mg/m ³	Arbeiter	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	367 mg/m ³	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	367 mg/m ³	Verbraucher	Lokal
DNEL Langzeit dermal	63 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	37 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	0.24 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	0.024 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	1.15 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	0.115 mg/kg		
PNEC Boden	0.148 mg/kg		
PNEC Sekundärvergiftung	0.2 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	650 mg/l		

8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.
- Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Gestellbrille mit Seitenschutz
- DIN EN 166
- Schutzhandschuhe nach EN374
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
- Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.
- Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.
- Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
- Dicke des Handschuhmaterials: >= 0,4 mm

ESL Schaubensicherungslack

- Durchbruchzeit: > 480 min.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.
- Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

- Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Es ist wichtig, die Emissionen von Belüftungssystemen oder Prozessanlagen zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften entsprechen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<u>Aggregatzustand</u>	flüssig	<u>Aussehen</u>	flüssig
<u>Farbe</u>	rot	<u>Geruch</u>	charakteristisch
Geruchsschwelle		Keine Daten verfügbar	
pH-Wert		4	
Schmelzpunkt		Keine Daten verfügbar	
Gefrierpunkt		Keine Daten verfügbar	
Siedepunkt		40 °C	
Flammpunkt		< 23 °C	
Verdampfungsgeschwindigkeit		Keine Daten verfügbar	
Entzündbarkeit		Keine Daten verfügbar	
Untere Explosionsgrenze		Keine Daten verfügbar	
Obere Explosionsgrenze		Keine Daten verfügbar	
Dampfdruck		Keine Daten verfügbar	
Dampfdichte		Keine Daten verfügbar	
Relative Dichte		Keine Daten verfügbar	
Dichte		1.023 g/ml	
Löslichkeit (Wasser)		Keine Daten verfügbar	
Löslichkeit (Ethanol)		Keine Daten verfügbar	
Löslichkeit (Aceton)		Keine Daten verfügbar	
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)		Keine Daten verfügbar	
Log KOW		Keine Daten verfügbar	
Selbstentzündungstemperatur		Keine Daten verfügbar	
Zersetzungstemperatur		Keine Daten verfügbar	
Viskosität, kinematisch		Keine Daten verfügbar	
Viskosität, dynamisch		Keine Daten verfügbar	
<u>Partikeleigenschaften</u>			
Partikelgröße		Keine Daten verfügbar	
Staubheit		Keine Daten verfügbar	
Spezische Oberfläche		Keine Daten verfügbar	
Form		Keine Daten verfügbar	

ESL Schaubensicherungslack

9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	32.5 %
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 - Reaktivität

- Dieser Stoff gilt unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv.

10.2 - Chemische Stabilität

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- elektrostatische Entladung
- Längerer Aufenthalt in extremer Hitze
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- Behälter dicht geschlossen halten.

10.5 - Unverträgliche Materialien

- Keine Daten verfügbar.

10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität : Gemisch

ATE oral : -

ATE dermal : -

ATE Einatmen Staub/Nebel : -

ATE Einatmen Dampf : -

ATE Einatmen Gas : -

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ gas (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

ESL Schaubensicherungslack

Toxizität : Stoffe

n-Butylacetat (123-86-4)	
LD50 oral (Ratte)	10760 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	14112 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	> 71.5 mg/l
Ethylacetat (141-78-6)	
LD50 oral (Ratte)	10170 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	> 20000 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	> 22.5 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung - Augenreizung - Kategorie 2 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336) - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 - Toxizität

Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar
ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

Wassergefährdung WGK 2: Offensichtliche Wassergefährdung

Toxizität : Stoffe

ESL Schaubensicherungslack

n-Butylacetat (123-86-4)	
EC50 48 h Krustentiere	44 mg/l Daphnien OECD 202
LC50 96 h Fische	18 mg/l OECD 203
ErC50 Algen	648 mg/l Desmodesmus subspicatus
NOEC chronisch Krustentiere	23.2 mg/l OECD 211
NOEC chronisch Algen	200 mg/l Desmodesmus subspicatus
Ethylacetat (141-78-6)	
EC50 48 h Krustentiere	165 mg/l Daphnia magna
LC50 96 h Fische	230 mg/l Pimephales promelas (Goldmakrele)
ErC50 Algen	5600 mg/l Scenedesmus subspicatus
NOEC chronisch Fische	6.9 mg/l Pimephales promelas (Goldmakrele) ECOSAR QSAR
NOEC chronisch Krustentiere	2.4 mg/l Daphnia magna
NOEC chronisch Algen	1000 mg/l Scenedesmus subspicatus

12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

Gemisch

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

Stoffe

n-Butylacetat (123-86-4)	
% biologischer Abbau in 28 Tagen	83 %
Ethylacetat (141-78-6)	
% biologischer Abbau in 28 Tagen	93.9 %

12.3 - Bioakkumulationspotenzial

Gemisch

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

Stoffe

n-Butylacetat (123-86-4)	
Log KOW	2.3

ESL Schaubensicherungslack

Ethylacetat (141-78-6)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	30
Log KOW	0.68

12.4 - Mobilität im Boden

- Keine Daten verfügbar.

12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
- Nicht verwendetes Produkt und kontaminierte Verpackungen müssen in gekennzeichneten Behältern zur Abfallsammlung gegeben und zur Entsorgung einer für die Abfallbeseitigung zugelassenen Person (einem Fachunternehmen) übergeben werden, die für diese Tätigkeit berechtigt ist.

Entsorgung über das Abwasser

- Keine Informationen verfügbar.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

- Keine Informationen verfügbar.

Gemeinschaft oder nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften

- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß Verordnung 2014/955/UE

- 15 01 07 - Verpackungen aus Glas
- 08 04 09* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

ESL Schaubensicherungslack

UN-Nummer (ADR) : UN1263
UN-Nummer (RID) : UN1263
UN-Nummer (ADN) : UN1263
UN-Nummer (IMDG) : UN1263
UN-Nummer (IATA) : UN1263

14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR) : FARBZUBEHÖRSTOFFE
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (RID) : FARBE
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADN) : FARBE
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IMDG) : FARBE
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IATA) : FARBE

14.3 - Transportgefahrenklassen

ADR Transportgefahrenklassen : 3
ADR Klassifizierungscode: : F1
Piktogramme



3

Transportgefahrenklassen (RID) : 3
Piktogramme



3

Transportgefahrenklassen (ADN) : 3
Piktogramme



3

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 3

ESL Schaubensicherungslack

Piktogramme



3

Transportgefahrenklassen (IATA) : 3

Piktogramme



3

14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : II
Verpackungsgruppe (RID) : II
Verpackungsgruppe (ADN) : II
Verpackungsgruppe (IMDG) : II
Verpackungsgruppe (IATA) : II

14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren : Nein
Meeresschadstoff : Nein

14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR

ADR Klassifizierungscode : F1
ADR Sondervorschriften : 163+367+640D+650
ADR Begrenzte Menge (LQ) : 5L
ADR Freigestellte Mengen : E2
ADR Verpackungsanweisung : P001 IBC02 R001
ADR Verpackung Sondervorschriften : PP1
ADR Bestimmungen für Zusammenpackung : MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container : T4
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container : TP1 TP8 TP28
ADR Tankcodierung : LGBF
ADR-Tanks Sondervorschriften :
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : FL
ADR Beförderungskategorie : 2
ADR Tunnelbeschränkungscode : D/E
ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung :
Sondervorschriften für Versandstücke :
Sondervorschriften für lose Schüttung :
Sondervorschriften für Betrieb : S2 S20
ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 33

ESL Schaubensicherungslack

RID

<u>Sondervorschriften</u>	:	163+367+640D+650
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	5L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	

ADN

<u>Sondervorschriften</u>	:	163+367+640D+650
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	5L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	

IMDG

<u>Sondervorschriften</u>	:	163 367
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	5 L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E2
<u>Verpackungsanweisung</u>	:	P001
<u>Verpackung Sondervorschriften</u>	:	PP1
<u>IBC Anweisung(en)</u>	:	IBC02
<u>IBC Vorschriften</u>	:	
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	T4
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	TP1 TP8 TP28
<u>EmS Codes</u>	:	F-E, S-E
<u>Stauung und Handhabung</u>	:	Kategorie B
<u>Trennung</u>	:	
<u>Eigenschaften und Bemerkungen</u>	:	

IATA

<u>PCA - Freigestellte Mengen</u>	:	E2
<u>PCA - Limited Quantity - Packing Instructions</u>	:	Y341
<u>PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	1L
<u>PCA - Packing Instructions</u>	:	353
<u>PCA - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	5L
<u>CAO - Packing Instructions</u>	:	364
<u>CAO - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	60L
<u>Sondervorschriften</u>	:	A3 A72 A192
<u>ERG Code</u>	:	3L

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

<u>Stoffe REACH candidates</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XIV</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XVII</u>	Nein
<u>VOC-Gehalt</u>	32.5 %

ESL Schaubensicherungslack

- – VERORDNUNG (EU) 2016/918 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Stoffe und Mischungen. Die Verordnung wurde am 14. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 veröffentlicht;
- – VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABI. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);
- – Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;
- – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);
- – Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz. Amtsblatt L 348 vom 28/11/1992, S. 1-8.
- Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]
- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;
- Wenn besondere Verarbeitungsbedingungen (z.B. hoher Druck oder hohe Temperatur) zu Störfallgefahren führen können, ist dieses Produkt der Gefahrenkategorie P5b zuzuordnen.
- P5a Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 oder 2
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]
- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.
- Einschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Mütter (MuSchG) beachten.
- TRGS510: 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

Wassergefährdung WGK 2: Offensichtliche Wassergefährdung

15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SDB Versionen

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
1	28/10/2025		

Abkürzungen und Akronyme

- ADR: Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität.

ESL Schaubensicherungslack

- LC50: Tödliche Konzentration für 50 % der Versuchstiere.
- LOEC: Niedrigste beobachtete Effekt-Konzentration.
- LD50: Tödliche Dosis für 50% der Versuchstiere.
- LOEL: Lowest Observed Adverse Effect Level.
- DNEL: Abgeleiteter Wert ohne Wirkung.
- EC50: Effektive Konzentration der Substanz, die bei 50 % der Versuchstiere schädliche Wirkungen hervorruft.
- IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods.
- EG-Nummer: Nummer der Europäischen Gemeinschaft
- NOEC: No Observed Effect Concentration (keine beobachtete Wirkung).
- NOEL: Keine beobachtbare Wirkung.
- CAS-Nr.: Chemical Abstracts Service-Nummer.
- ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
- PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration.
- RID: Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.
- STEL: Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert
- TWA: Zeitlich gewichteter Durchschnitt
- OEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz.
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Datenquellen: European Chemicals Agency (ECHA)
European Chemicals Bureau (ECB)
International Laboratories Organization (ILO)

Bewertungsmethoden Einstufung für Gemische und verwendete Bewertungsmethode gemäß
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Texte der regulatorischen Sätze

Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

*** **